

Energie Calw GmbH (ENCW)

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über

Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

vom 26. Oktober 2006 (BGB.I, S. 2391, 2396).).

Stand: 01. Juli 2020

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 GasGVV

1.1. Die ENCW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 GasGVV folgende Kosten

	netto	brutto
a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	2,50 €* 	
b) für jede Sperrankündigung	8,50 €* 	
c) für jeden Einsatz eines Beauftragten der ENCW während der üblichen Arbeitszeit		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	32,00 €* 	
- zur Unterbrechung der Versorgung im Netzgebiet der Energie Calw GmbH	32,00 €* 	
- zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung im Netzgebiet der Energie Calw GmbH	32,00 € 	38,08 €
d) für jeden Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.		

1.2. Die Kosten, die der ENCW durch die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Energie Calw GmbH entstehen, werden dem Kunden in der Höhe der vom jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Kosten in Rechnung gestellt.

1.3. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

1.4. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung notwendig, berechnet die ENCW hierfür pauschal **9,20 € (netto) 10,95 € (brutto)**

1.5. Unabhängig von den genannten Pauschalen können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an gesetzliche Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

1.6. Der Kunde kann nachweisen, dass der ENCW gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die ENCW die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 1.1. aufgeführten Pauschalen darlegen.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, durch SEPA-Lastschriftmandat oder Barzahlung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Steuerhinweis

„Steuerbegünstigtes Energieereignis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- oder strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.